

SICHERHEIT

zuerst

www.vaeisenbahner.at



Betreuung von Kleinbetrieben

Seite 2

Hautschutz

Seite 4



Präventivdienstliche Betreuung von Kleinbetrieben

Von Dr. Reinhart Kuntner

Seit 1. Jänner 1999 erfolgt die Betreuung der Klein- und Mittelbetriebe durch Präventionszentren der zuständigen Träger der Unfallversicherung. Für die Mehrzahl der Verkehrsunternehmen im Bereich der Eisenbahnen und Seilbahnen ist dies die Versicherung der Eisenbahner.

BETREUUNG VON ARBEITSSTÄTTEN BIS 50 ARBEITNEHMER(INNEN)

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern („Kleinbetriebe“) hat gemäß § 77 a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

Dabei sind verschiedene Vorgangsweisen möglich:

Die sicherheitstechnische Betreuung in diesen Arbeitsstätten kann erfolgen

- durch Bestellung von Sicherheitsfachkräften gemäß § 73 ASchG,
- durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a ASchG, sofern der Arbeitgeber nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, oder
- durch den Arbeitgeber selbst nach Maßgabe des § 78b ASchG (Unternehmermodell).

Die arbeitsmedizinische Betreuung in diesen Arbeitsstätten kann erfolgen

- durch Bestellung von Arbeitsmedizinern gemäß § 79 ASchG oder

- durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a ASchG, sofern der Arbeitgeber nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

PRÄVENTIONSZENTREN DER UNFALLVERSICHERUNG

Für die sicherheitstechnische und ar-

beitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten bis 50 Arbeitnehmer („Kleinbetriebe“) hat der zuständige Träger der Unfallversicherung gemäß § 78a ASchG Präventionszentren einzurichten, die über Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal sowie über alle zur Betreuung erforderlichen Einrichtungen,





Begehungen durch Arbeitsmedizinerin...

Geräte und Mittel verfügen müssen.

Soferne die erforderlichen Voraussetzungen für einen Kleinbetrieb vorliegen (Arbeitsstätte mit bis zu 50 Arbeitnehmern, insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beim Arbeitgeber beschäftigt), haben die Präventionszentren auf Verlangen der Arbeitgeber die erforderliche sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung vorzunehmen. Die Begehung und Betreuung der Kleinbetriebe durch die Präventionszentren erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug unverzüglich.

Nach jeder Begehung hat das Präventionszentrum dem Arbeitgeber die Begehungsergebnisse und allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bekanntzugeben.

DAS PRÄVENTIONS-ZENTRUM DER VA

Zur Betreuung der Kleinbetriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich hat auch die Versicherung der Eisenbahner ein Präventionszentrum eingerichtet.

Dem Präventionszentrum der Versicherung der Eisenbahner stehen

- zur sicherheitstechnischen Betreuung derzeit acht Sicherheitsfachkräfte aus der Eisenbahn- und Seilbahnbranche sowie

• zur arbeitsmedizinischen Betreuung das Arbeitsmedizinische Zentrum Wellcon GmbH, das auf die Betreuung von Verkehrsbetrieben spezialisiert ist, zur Verfügung.

Darüber hinaus organisiert die Versicherung der Eisenbahner auch regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für die in ihrem Präventionszentrum tätigen Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, unter anderem auch gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, um so eine regelmäßige Information über die aktuellen Entwicklungen und eine einheitliche Vorgangsweise der Betreuer sicherzustellen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Präventionszentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Schutzniveaus auch in den Kleinbetrieben.

Die Versicherung der Eisenbahner bietet im Rahmen ihres Präventionszentrums für ihre Betriebe darüber hinaus eine maßgeschneiderte Betreuung durch Spezialisten aus dem Verkehrsbereich an.

Die Inanspruchnahme des Präventionszentrums sollte daher nicht als lästige Verpflichtung des Arbeitgebers gesehen werden sondern als Möglichkeit, durch kostenlose fachkundige Beratung von Spezialisten

- die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Rahmenbedingungen für die Arbeit-

nehmer im Unternehmen zu verbessern,

- das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu verringern und damit sowohl menschliches Leid zu verhindern als auch Ausfallzeiten der Arbeitnehmer im Unternehmen zu senken

sowie

- das Risiko einer Haftung des Arbeitgebers (verwaltungsstrafrechtlich, strafrechtlich, zivilrechtlich) für allfällige Unterlassungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu senken.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf daher abschließend die Arbeitgeber der Kleinbetriebe im Eisenbahn- und Seilbahnbereich bzw. im Zuständigkeitsbereich der Versicherung der Eisenbahner nochmals einladen, die präventivdienstliche Betreuung durch die Versicherung der Eisenbahner regelmäßig in Anspruch zu nehmen und das Fachwissen der Spezialisten für das jeweilige Unternehmen zu nutzen.

NÄHERE AUSKÜNFT

Nähere Auskünfte über das Präventionszentrum der Versicherung der Ei-



...und Sicherheitsfachkraft



Foto: Montafenerbahn AG

senbahner und über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Kleinbetrieben auf Kosten der Unfallversicherung erhalten Sie beim Unfallverhütungsdienst der Versicherung der Eisenbahner:

Tel.: (01) 588 48 / 289

Fax: (01) 588 48 / 496

E-Mail:

unfallverhuetung@vaoe.sozvers.at

Nähere Auskünfte über die Verpflichtung zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung von Kleinbetrieben erhalten Sie darüber hinaus auch beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verkehrsministerium

Tel.: (01) 71162 / 4500 oder 4506

Fax: (01) 71162 / 4499

E-Mail:

reinhard.kuntner@bmvit.gv.at

Haut- und Handschutz

Von Dr. Anna Geroldinger

Wenn die Haut beruflichen Belastungen ausgesetzt ist, müssen wir sie entsprechend schützen, um sie gesund zu erhalten. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass es primär die Hände sind, mit denen wir unsere Arbeit verrichten.

Durch die Zerstörung des Fett- und Säureschutzmantels kann es zur Schädigung der Haut kommen.

Bevor wir uns den richtigen Haut- bzw. Handschutz überlegen, müssen folgende Fragen geklärt sein:

- Kann ein schädigender Arbeitsstoff durch einen ungefährlichen oder weniger schädigenden ersetzt werden?

- Kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Exposition mit dem Schadstoff verhindert werden?

Wenn dies sorgfältig geprüft und der Kontakt unvermeidlich ist, dann kommen persönliche Maßnahmen zum Einsatz:

Schutz der Haut durch

- Hautschutzsalben nach einem geeignetem Hautschutzplan
- oder durch
- Handschuhe

Hautschutzsalben werden als Barrierebildner bei verschiedenen chemischen Stoffen eingesetzt - die

mechanische Schutzkomponente ist nachrangig. Oberstes Ziel ist, den Eigenschutz der Haut zu unterstützen und der Haut ein gesundes und gepflegtes Aussehen zu verleihen.

Das Hautschutzsystem beruht im wesentlichen auf

drei Säulen:

Hautschutz vor der Arbeit und nach der Pause

Hautreinigung nach der Arbeit und vor der Pause

Hautpflege nach der Hautreinigung

Hautschutz:

Bei Arbeiten mit wasserlöslichen Substanzen (Wasser, Säuren, Laugen, die

Waschmittel,...) brauchen wir fetthaltige Salben.

Bei Arbeiten mit nicht-wässrigen Substanzen (Öle, Fette, Lacke,...) verwenden wir fettarme Salben (Prinzip: Öl und Wasser stoßen sich ab. Beispiel: Fettsäure schwimmt in der Suppe).

Der Hautschutz hat eine vorbeugende Wirkung auf die gesunde Haut. Er ist keine Therapie für bereits bestehende Ekzeme. Solche erfordern eine gezielte ärztliche Behandlung. Praktische Anwendung: Zuerst eine haselnussgroße Portion auf den Handrücken auftragen, dann Finger (besonders das Nagelbett), Fingerzwischenräume und zum Schluss die Handflächen eincremen. Einziehen lassen.

Hautreinigung

„Jedem Schmutz seinen Reiniger“, oder „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“ ist hier die Devise.

Bei Verwenden von geeignetem Hautschutz vor der Arbeit ist die Hautreinigung nach der Arbeit erleichtert, da Schadstoffpartikel während der Arbeit nicht so tief in die Haut eindringen können.

Bei leichten Verschmutzungen genügen meist waschaktive Substanzen (Syndets, Seifen), bei mittelstarken Verschmutzungen sind Reiniger mit hautfreundlichen Reibemitteln geeignet (zB Kunststoffmehle). Scharfkantige Schleifmittel (zB Sand) könnten die Haut durch kleinste Risse schädigen. Bei hartnäckigen Verschmutzungen gibt es Spezialreiniger, die zusätzlich einen geringgradigen Anteil an Lösemittel enthalten.

Die Hände dürfen nicht mit Waschbenzin, Kaltreinigern oder Lösemitteln gereinigt werden. Diese entziehen der Haut viel Fett, sie wird spröde und rissig und nimmt dadurch noch mehr Schmutz an. Das gute alte Seifenstück, das alle benutzen bzw. der Seifenkübel in den alle hineingreifen, muss der Vergangenheit angehören (Gefahr der



Verschleppung von Keimen)

Praktische Anwendung: Zuerst eine Portion Reinigungsmittel in die leicht angefeuchteten Hände geben und verreiben, unter Zugabe von Wasser weiter waschen, Schmutz und Reinigungsmittel gründlich abspülen und die Hände sorgfältig abtrocknen.

Hautpflege

Nach der Hautreinigung, bei Arbeitsende brauchen wir rückfettende Hautpflegemittel. Diese ersetzen verlorengegangene Strukturstoffe der Haut und stellen die Barrierefunktion wieder her. Damit kann sich die Haut in der Freizeit regenerieren. Praktische Anwendung: ...wie Hautschutz

Ein Hautschutzplan neben dem Waschplatz sollte uns über die richtige Anwendung informieren.

Die Wirksamkeit dieses Hautschutzsystems soll mit weiteren wissenschaftlichen Studien untersucht und belegt werden.

Handschuhe...

...gibt es gegen verschiedene Belastungen: gegen mechanische, chemische, mikrobiologische, thermische und elektrische Gefährdungen.

Am häufigsten werden Handschuhe bei mechanischen und chemischen Gefährdungen eingesetzt:

Woran erkennen wir, ob der Handschuh für eine bestimmte Belastung geeignet ist?

Durch bestimmte Piktogramme (spe-

zielle Zeichen, die anzeigen worauf die Handschuhe geprüft wurden) und durch Leistungsstufen (eine Zahlenreihe neben dem Piktogramm: je höher die Zahl, desto mehr Einzelprüfungen wurden bestanden)

Handschuhe bei mechanischen Gefährdungen:

Lederhandschuhe (bei mechanischen und thermischen Belastungen), Baumwollhandschuhe (für trockene Arbeiten), Chemiefaserhandschuhe (gegen Schnitte, mechanischem Abrieb, Wärme und Schmutz) Kunststoffhandschuhe aus Latex, Neopren, Nitril (mechanische Gefährdungen und flüssige Chemikalien), metallische Materialien (zum Schutz gegen Stich- und Schnittverletzungen)

Wie sollen die Handschuhe richtig gelagert werden?

Nasse Handschuhe sollen an einem luftigen Ort trocknen und danach an einem trockenen, sauberen Platz aufbewahrt werden. Nasse Leder- und Kunststoffhandschuhe dürfen nie auf Heizkörpern trocknen (sie werden brüchig), Kunststoffhandschuhe sollen vor der direkten Sonneneinstrahlung geschützt werden. Handschuhe dürfen wir erst dann wieder verwenden



Die Folgen von mangelndem Hautschutz



den, wenn die Innenseite trocken ist.

Jeder Mitarbeiter muss seine persönlichen Handschuhe haben, ev. mit Namen gekennzeichnet. Reservehandschuhe sollen vorrätig sein.

Handschuhe bei chemischen Gefährdungen:

Der Handschuh muss nach den chemischen Beständigkeitslisten der Hersteller ausgewählt werden. Bewährte Materialien sind Naturlatex, Nitril, Neopren, PVC und Polyvinylalkohol

Der Handschuh muss gut sitzen, Er soll gut anliegen, der Fingerlänge entsprechen (und ausreichend lange Stulpen haben).

Wie prüfen wir, ob der Handschuh noch geeignet ist?



Die Sicht- und Tastprüfung auf Brüchigkeit, Risse und Löcher ist bei chemischen Gefährdungen besonders wichtig, weil nicht nur lokale Reizungen und Schädigungen entstehen können, sondern durch die Schadstoffaufnahme der gesamte Körper beeinträchtigt werden kann. Zusätzlich sind eventuelle Ablaufdaten zu beachten. Die Dichtheit überprüfen wir, indem wir den Handschuh aufblasen.

Wie sollen die Handschuhe richtig gelagert werden?

Handschuhe sollen flach und ungeknickt in trockenen Räumen zwischen 5 - 25 Grad gelagert werden, keinesfalls neben Chemikalien, im direkten Sonnenlicht, auf oder neben

Heizkörpern und neben elektrischen Geräten. Auf das Ablaufdatum achten!

H a n d s c h u h e schützen, können aber auch „Nebenwirkungen“ haben:

- **U n t e r** dem Handschuh kann es zu

Feuchtigkeitsstau, einer Hornhautquellung und damit zum Verlust der natürlichen Festigkeit und Barriere der Haut kommen. In diesem Fall kann mit speziellen gerbstoffhaltigen Salben oder Baumwollunterziehhandschuhen abgeholfen werden.

- Handschuhbestandteile können **Allergien** auslösen (zB chromatogegerbte Lederhandschuhe oder Latex). Hier müssen andere Materialien zum Einsatz kommen.
- Bei rotierenden Maschinenteilen besteht **Einzugsgefahr**, weshalb bei solchen Arbeiten keine Handschuhe getragen werden dür-

fen. Geeignete Hautschutzsalben sind oft die Lösung.

Was müssen wir im Umgang mit Handschuhen beachten?

- Nur mit sauberen und trockenen Händen in die Handschuhe schlüpfen
- Nur in saubere und trockene Handschuhe schlüpfen
- Verletzungen versorgen, bevor die Handschuhe verwendet werden
- Bei starker Schweißbildung schweißhemmende, gerbstoffhaltige Salben benutzen
- Wenn notwendig Baumwollhandschuhe unterziehen
- Keine Feuchtigkeit in den Handschuh rinnen lassen
- In den Arbeitspausen Handschuhe ausziehen, Hände abspülen und eincremen

Die Zeit, die wir durch die Pflege der Hände „verlieren“ mögen, gewinnen wir mehrfach durch Erhaltung einer gesunden und schönen Haut zurück.

Hauterkrankungen sind meist hartnäckig und höchst unangenehm. Dieses Thema wird in der nächsten Folge dieser Serie behandelt werden.

Benutzungshinweise für Handschuhe

- Bevor die Handschuhe übergestreift werden, müssen die Hände sauber und trocken sein.
- Handschuhe spätestens bei mechanischer Beschädigung oder Durchfeuchtung wechseln. Bei längerer Arbeitszeit 2 Paar Handschuhe abwechselnd benutzen und möglichst Baumwoll-Unterziehhandschuhe tragen.
- Bei Arbeiten mit Reinigungsmitteln die Stulpe umschlagen, damit das Reinigungsmittel nicht in den Handschuh laufen kann.
- Die Handschuhe nach Gebrauch und vor dem Ausziehen mit klarem Wasser gründlich abspülen.
- Handschuhe ausziehen, ohne die Außenfläche mit nackter Haut zu berühren: Manschette umstülpen und unter gleichzeitigem Umdrehen am Handschuh ziehen.
- Vor Wiederverwendung die Handschuhe auf links drehen und trocknen lassen.
- Nach dem Ausziehen der Handschuhe die Hände waschen und eine Hautpflegecreme auftragen.
- Handschuhe mit Löchern oder Rissen nicht mehr benutzen.

„ÖBB-Neu“ und Arbeitnehmerschutz

1. Teil

Von Dr. Reinhart Kuntner

EINLEITUNG

Mit dem Jahreswechsel 2004/2005 werden die Regelungen des Bundesbahnstrukturgesetzes umgesetzt und werden die Österreichischen Bundesbahnen in eine Reihe von Nachfolgeunternehmen geteilt.

Einige dieser Nachfolgeunternehmen werden auch weiterhin Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahnrechts sein (ÖBB Infrastruktur Bau AG, ÖBB Infrastruktur Be-

In den vergangenen Jahren wurden bei den Österreichischen Bundesbahnen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes eine Reihe von organisatorischen Strukturen entwickelt, die sich zweifellos bewährt haben und die daher auch bei den nachfolgenden Eisenbahnunternehmen beibehalten werden sollten.

Auf einige dieser Strukturen soll im Folgenden näher eingegangen werden.

fachkräfte verfügen nicht nur über die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Ausbildung, sondern darüber hinaus auch über die erforderlichen Spezialkenntnisse aus dem jeweiligen Fachbereich des Eisenbahnwesens (Bau, Betrieb, Elektrodienst, usw.).

Diese Struktur ist auch zukünftig unverzichtbar. Nur betriebseigene Sicherheitsfachkräfte verfügen neben der sicherheitstechnischen Ausbildung auch über das erforderliche Spezialwissen im Eisenbahnwesen und können so für eine umfassende Beratung des Arbeitgebers und damit für eine effiziente Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes sorgen.

Die Struktur betriebsinterner Sicherheitsfachkräfte sollte daher in den nachfolgenden Eisenbahnunternehmen jedenfalls beibehalten werden.

EINHEITLICHE ARBEITSMEDIZIN

Auch im Bereich der Arbeitsmedizin hat sich in den vergangenen Jahren eine einheitliche Betreuung durch ein Unternehmen (arbeitsmedizinisches Zentrum) bewährt. Nur so ist es möglich, ein eisenbahnspezifisches Fachwissen auch im Bereich der Arbeitsmedizin aufzubauen und zu erhalten und dieses in die arbeitsmedizinische Betreuung einfließen zu lassen.

Die Struktur einer einheitlichen Betreuung auch der nachfolgenden Eisenbahnunternehmen durch weiterhin ein gemeinsames Unternehmen (arbeitsmedizinisches



trieb AG, ÖBB Personenverkehr AG, Rail Cargo Austria AG, ÖBB Traktion GmbH, ÖBB Technische Services GmbH), einige der Nachfolgeunternehmen werden jedoch keine Eisenbahnunternehmen mehr sein (insbesondere die ÖBB Holding AG und die ÖBB DienstleistungsGmbH).

BETRIEBSEIGENE SICHERHEITSFACHKRÄFTE

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen ausschließlich betriebseigene Sicherheitsfachkräfte aus den jeweiligen Fachdiensten, also „Eisenbahner“, eingesetzt. Diese Sicherheits-



Zentrum) für alle sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

SICHERHEITSVERTRAUENS-PERSONEN

In den vergangenen Jahren wurden grundsätzlich jeder größeren Arbeitsstätte der Österreichischen Bundesbahnen Sicherheitsvertrauenspersonen des jeweiligen Eisenbahnbereiches zugeordnet. Vereinfacht ausgedrückt, wurde dadurch die Struktur einer größeren Anzahl „nebenberuflicher Spezialisten“ gegenüber einer geringeren Anzahl „hauptberuflicher Universalisten“ gewählt. Diese Struktur hat jahrelang eine effiziente Betreuung (Spezialisten des jeweiligen Fachbereiches) und auch eine bessere Verfügbarkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen (weniger Reisebewegungszeiten, mehr Anwesenheit in der Arbeitsstätte) ermöglicht.

Die Struktur einer größeren Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen als „nebenberufliche Spezialisten“ sollte daher auch in den nachfolgenden Eisenbahnunternehmen jedenfalls beibehalten werden.

EINHEITLICHE ARBEITNEHMERSCHUTZ-VORSCHRIFTEN

In den vergangenen Jahren wurden die veralteten Arbeitnehmerschutzvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen entrümpelt und wurden die unterschiedlichen „Teilhefte“ der einzelnen Fachdienste, in denen teilweise sogar gleiche Sachverhalte

unterschiedlich geregelt waren, zu einer gemeinsamen und einheitlichen Regelung für alle Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (Dienstvorschrift ÖBB 40) zusammengefasst. Diese endlich vollzogene Straffung und Vereinheitlichung der Arbeitnehmerschutzvorschriften darf nun nicht wiederum durch unterschiedliche Nachfolgeregelungen der nachfolgenden Eisenbahnunternehmen (samt den damit verbundenen Abstimmungsproblemen) aufgesplittet und verkompliziert werden.

Es wäre daher erforderlich, die nunmehr einheitlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch für die nachfolgenden Eisenbahnunternehmen beizubehalten und weiterzuführen. Eine entsprechende Abstimmung der nachfolgenden Eisenbahnunternehmen für diese Aufgabe wäre sicherzustellen.

EINHEITLICHE AUSBILDUNG

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich des Arbeitnehmerschutzes eine Reihe von Spezialausbildungen für Eisenbahnbedienstete entwickelt. Die in den Rechtsvorschriften vorgegebenen Ausbildungszeiten konnten so effizient für die konkreten Probleme im Eisenbahnbereich genützt werden.

Als Beispiel kann auf die Ausbildung für Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Schwerpunkt Eisenbahnwesen (beispielsweise Sicherheit beim Verschieben, Sicherung von Arbeitnehmern im Gleisbereich usw.) bei der Versicherungsanstalt der Eisenbahner hingewiesen werden.

Diese Spezialausbildungen müssen jedenfalls beibehalten werden, um die teilweise ohnehin knappen Ausbildungszeiten für den Eisenbahnbereich auch zukünftig optimal zu nützen.

INFORMATIONSPLATTFORM

Durch die Teilung der Österreichischen Bundesbahnen werden Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, die bisher innerhalb eines einzigen Unternehmens organisiert und gelöst werden konnten, zukünftig zwischen mehreren nachfolgenden Unternehmen abzustimmen sein. Durch die fortschreitende Liberalisierung der Eisenbahn und die steigende Anzahl von



Eisenbahnunternehmen werden dabei zusätzliche Abstimmungserfordernisse auftreten und zu lösen sein.

Es wäre nicht sinnvoll, diese Abstimmung immer wieder dem jeweiligen Einzelfall und womöglich zufälligen Ergebnissen zu überlassen. Zur Organisation der Abstimmungsfragen sollte eine gemeinsame Informationsplattform der nachfolgenden Eisenbahnunternehmen eingerichtet werden, damit wiederholte Reibungsverluste in gleichen Angelegenheiten vermieden werden.

SCHLUSSBEMERKUNG

Durch die Teilung der Österreichischen Bundesbahnen ergeben sich zukünftig auch eine Reihe von Änderungen bei der Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, beispielsweise bei der Bestellung beauftragter Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG, bei den Arbeitsschutzausschüssen, usw. Einige dieser Änderungen sollen bei nächster Gelegenheit erörtert werden.

IMPRESSUM:

„Sicherheit zuerst“
Zeitschrift für Unfallverhütung;
Medieninhaber, Herausgeber und
Verleger: Versicherung der Eisenbahner
Unfallverhütungsdienst;
Redaktion, Layout: W. Meissner;
alle: 1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52;
eMail: unfallverhuetung@vaoe.sozvers.at
Konzeption: Othmar Limpel GmbH.
Druck: Ueberreuter Print u. Digimedia GmbH,
2100 Korneuburg, Industriest. 1

Auskünfte

Nähere Auskünfte über die Auswirkungen der Teilung der Österreichischen Bundesbahnen auf die Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen erhalten Sie beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verkehrsministerium

Tel. (01) 71162 - 4500

Fax (01) 71162 - 4499

eMail: reinhart.kuntner@bmvit.gv.at

